Stadt Delitzsch

Bebauungsplan Nr. 12

Wohnpark "Südliches Heimfeld"

Land : Sachsen
Kreis : Delitzsch
Gemarkung : Delitzsch
Flur : 15

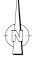

Maßstab 1 : 500

Übersicht:

Kreis: Delitzsch
Stadt: Delitzsch
Gemarkung: Delitzsch

Textteil

Bebauungsplan Nr.12 "Südliches Heimfeld"

gilt für Flurstücke 141/33 sowie Teilflächen von Flst. 36/3, 37/4, 37/5, 40, 162/37, 163/37 122/1, und 1891/123

Rechtsgrundlagen:

- die §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl.I,S.2141), zuletzt geändert durch Artikel 4 vom 15.12.1997 (BGBl. I, Seite 2903);
- die Verordnung über die bauliche Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S.132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Nutzung der Grundstücke BauNVO in der Fassung der Gesetze zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl.I,S 466);
- die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen(SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1993 (Sächs.GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 13.12.1996 (SächsGVBl.S. 531) vom 27.12.1996;
- der § 83 Absatz 1 und 4 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.1994 (Sächs.GVBl.S.1401), zuletzt geändert am 29.03.1996 (SächsGVBl.S.122) vom 19.04.1996;
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I.S.58);
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12.03.1987 (BGBl.I,S.889) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl.I,S.466);
- das Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 16.12.1992 (Sächs.GVBl.S 571), zuletzt geändert durch § 51 Abs. 9 vom 20.02.1995 (Sächs.GVBl.S.106),bekanntgemacht am 30.03.1995.

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 WA = Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO, Abs. 1 und 2)
Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen.

1.2 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)
Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zugelassen.
Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind zugelassen.

1.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 1 BauNVO und § 9 (1) 1 BauGB)
Überbaubare Grundflächen (GRZ) und zulässige Geschossfläche (GFZ) gemäß Planeinschrieb.
Die im Bebauungsplan angegebenen Werte für GFZ und GRZ sind Maximalwerte.
Zulässig sind max. zwei Vollgeschosse.

2. Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Gemäß Planeinschrieb ist offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO zulässig:
o = Offene Bauweise

2.1 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB und § 23 BauNVO)
Bei Hauslängen von mehr als 15 m ist ein Gebäudevorsprung von mind. 0,50 m bis max. 1,50 m vorzusehen.

3. Höhenlage der baulichen Anlage (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist nicht festgelegt.

4. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der baulichen Anlagen ist nicht festgelegt.

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Aufteilung der im Plan eingetragenen Verkehrsflächen ist verbindlich.

6. Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)

Garagen sind nur innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen zulässig. Offene, nicht überdachte Stellplätze sind auch außerhalb, jedoch nur unmittelbar an öffentl. Verkehrsflächen anschließenden Flächen zulässig.
Die Anzahl der zu erbringenden Stellplätze ist wie folgt festgelegt:

- 1 Wohneinheit = 2 Stellplätze
- 2 Wohneinheiten = 3 Stellplätze

7. Gebäudehöhen (§9 (2) BauGB)

Die Höhe der Gebäude darf von der im Genehmigungsverfahren festgelegten Erdgeschossfußbodenhöhe ausgehend folgende Maße nicht überschreiten:

	Traufhöhe	Firsthöhe
Z = I	4,50 m	9,00 m
Z = II	9,00 m	14,00 m

Als Traufhöhe gilt der Höhenunterschied zwischen Schnittpunkt Gebäudeflucht mit Oberkante Dachhaut, bezogen zur Höhe der Strassenmitte vor der Grundstücksmitte.

8. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)

8.1 Pflanzgebot (§9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
Zur landschaftlichen Einbindung, zur Durchgrünung des Gebietes, zur Vernetzung ökologischer Strukturen und als Ausgleich für Flächenversiegelung durch Überbauung sind heimische , standortgerechte Einzelbäume und Strauchgruppen zu pflanzen.
In dem Bebauungsplan sind die grünordnerischen Festsetzungen integriert.
Bestandteil des Bebauungsplanes ist der Grünordnungsplan Teil C vom 17.05.1998.

8.2 Allgemeine Festsetzungen

8.2.1 Ausgeschlossen sind baumartige Koniferen wie Lebensbaum, Zeder, Zypressen und eine Bepflanzung mit Zierformen von Koniferen (Pflanzung nur mit heimischen, standortgerechten Gehölzen).

8.2.2 Es wird bindend festgelegt, dass pro 350 m² Bauplatzfläche folgende Begrünungen durchzuführen sind:
2 Bäume (Stammumfang mind. 16 cm, 3 x verpflanzt mit Drahtballen)
2 Sträucher (Höhe ca. 100 bis 150 cm)

8.3 Grünordnerische Festsetzungen

Maßnahme 1 – Straßenbegleitgrün
Anlagen von Straßen und wegbegleitenden Grünstreifen (Straßenbegleitgrün). Die Grünstreifen sind als Mulden zur Versickerung von Oberflächenwasser vorgesehen. Sie sind mit einer standortgerechten Rasenansaat oder Anpflanzung von heimischen Bodendeckern anzulegen.

Maßnahme 2 – Grünanlagen Verkehrsgrün
Anlagen einer standortgerechten Rasensaat oder Anpflanzung von heimischen Bodendeckern.

Maßnahme 3 – Private Grünflächen
Pro 350 m² private Grünfläche sind mindestens 2 Bäume, 2 x verpflanzt, Stammumfang 14–16 cm, der Pflanzliste zu pflanzen und zu unterhalten. Die Restfläche ist mindestens mit einer standortgerechten Rasenansaat oder mit heimischen Bodendeckern zu begrünen. Kleingärtnerische Beete sind zugelassen.

9. Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft (§ 9 (1) BauGB)

9.1 Versiegelung
Die Versiegelung von Oberflächen ist nur durch die Gebäude und Straßen zulässig. Die übrigen Flächen sind mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche z.B. Schotterrasen o. Rasenpflaster zu versehen.

9.2 Oberflächenwasser
Innerhalb des Bebauungsplanes ist die Ableitung von Schmutzwasser und Oberflächenwasser getrennt zu führen (Trennsystem).
Pro Grundstück ist eine Zisterne mit mind. 3 m³ herzustellen. Das überschüssige Oberflächenwasser wird direkt auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht.
Oberflächenwasser der öffentlichen Verkehrsflächen wird in Grünstreifen zur Versickerung gebracht.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 2 u. 4 BauGB und § 83 Abs. 4 SächsBO)

1. Dachform und Dachneigung

Die Dächer sind als Satteldach auszuführen. Krüppelwalmdächer sind auch zulässig. Die Dachneigung ist gemäß Planeinschrieb auszuführen. Dachfarbe rot bis rotbraun.
Garagen und Nebengebäude, sofern nicht in das Hauptdach einbezogen, sind in Dachform,- neigung, und -deckung dem Hauptgebäude anzupassen.
Freistehende Garagen sind grundsätzlich nur mit Satteldach zulässig.

2. Garagen (§49 SächsBO)

Garagen, die auf der Grundstücksgrenze aneinander gebaut werden, sind baulich und farblich aufeinander abzustimmen.

2.1 Garagenzufahrt und Stellplätze
Es sind generell wasserdurchlässige Belagsarten zu verwenden.

3. Außenantennen

Das Anbringen von mehr als einer Antenne je Gebäude und Grundstück ist unzulässig.

4. Plätze für bewegliche Abfallbehälter

Die Plätze für die beweglichen Abfallbehälter sollen von der Straße nicht sichtbar hinter bzw. innerhalb Hecken oder im Gebäude ausgebildet werden.

5. Einfriedungen

Die öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen schließen gegen die Baugrundstücke mit einheitlichen Begrenzungssteinen ab.
Der Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen muss mindestens 50 cm betragen.
Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücke in einer Breite von 15 cm erforderlich und von den Angrenzern zu dulden.

6. HINWEISE

6.1 Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Archäologische Funde (das sind Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metallen, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art, auch Fundamente, Keller, Brunnen u.a.) sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen, Tel. Dresden 0351-52591, meldepflichtig. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.

6.2 Vor Beginn jedweder Erdarbeiten ist das Archäologische Landesamt Sachsen, Japanisches Palais in Dresden durch schriftliche Bauanzeige ausreichend vorher zu unterrichten.
Der Überschuss von Erdaushub und der Anfall von Bauschutt ist auf ein Minimum zu reduzieren.
Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG wird hingewiesen.

6.3 Das Auffinden von bisher unbekannten Abfallagerungen muss unverzüglich dem Landratsamt Delitzsch / Umweltamt angezeigt werden.

6.4 Aufgrund des vorliegenden Bodengutachtens vom 6.8.1997 sind Kellergebäude gegen Grundwasserfeuchtigkeit abzudichten.
Der planende Architekt hat bei der Erstellung der Bauantragsunterlagen den Wiederanstieg des Grundwassers bezüglich der Flutung der Tagebaurestlöcher "Delitzsch Südwest" und "Goitzsche" zu beachten.

6.5 Die Darstellung der Grundstücksgrenzen ist unverbindlich.

6.6 Das Plangebiet liegt in der Gefahrenzone "Bereich C" einer nach Anlage zur 4.BImSchV genehmigungsbedürftigen Betriebe (Delicia Delitzsch GmbH u. Delicia Freyberg GmbH).
Bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Störfall) können im Plangebiet Geruchsbelästigungen auftreten, die eine Evakuierung nach sich ziehen können. Die Anweisungen zum Selbstschutz (erhältlich bei o.g. Betrieben) sowie des Katastrophenschutzes sind zu beachten.

6.7 Schallschutz
Aufgrund der erstellten "Schalltechnischen Untersuchung" Nr. 5300797 vom 31. Juli 1997 sind keine Überschreitungen der Orientierungswerte im Tageszeitraum zu erwarten.
Auf Grundlage der Ergänzung der "Schalltechnischen Untersuchung" Nr. 5110498 vom 30.04.1998 wurde festgestellt, dass bei einem Spitzenpegel unter Annahme einer maximalen Betriebsbedingung, Überschreitungen für den Nachtzeitraum im Nordosten des Plangebietes durch kurzzeitige Einzelgeräusche auftreten können.
Schlaf und Kinderzimmer sind an den gewerbelärmgewandten Seiten, vorrangig im Norden und Westen , vorzusehen.

6.8 Bodenschutz / Altlasten
Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist weitestgehend zu minimieren. Für den Umgang mit dem anfallenden Bodenaushub werden folgende Hinweise gegeben :

- Gemäß § 4 Abs. 1 und § 6 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgestz vom 27.09.1994 sollte sich der Bauherr zu einer sinnvollen Verwertung innerhalb des Planungsgebietes veranlaßt sehen.
- Gemäß § 5 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind nicht verwertbare Massen einer stofflichen Verwertung zuzuführen.
- Eine Ablagerung unkontaminierter Massen zur Beseitigung ist nicht genehmigungsfähig.
- Gemäß dem Grundsatz des Landesentwicklungsplanes ist der Boden nicht als Abfall zu lagern.
- Gemäß dem § 202 BauGB ist die Erhaltung des Mutterbodens in einem nutzbaren Zustand und dessen Schutz vor Vernichtung festzuschreiben.

Hinweise für eine sinnvolle Verwendung des anfallenden Bodenaushubes

- Übergabe an eine Landschaftsbaumaßnahme oder an eine Bodenbörse.
- Den Einsatz des nicht kulturfähigen Anteils bei der Verfüllung von Bergbaurestlöchern
- Nach erfolgter Leitungsverlegung und Verfüllung der Gräben ist der Mutterboden sorgfältig im Bereich des Arbeitsstreifens aufzutragen
- Die Verfüllung hat technisch und witterungsbedingt so zu erfolgen, dass eine Bodenverdichtung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird
- Baustelleneinrichtungen sowie zeitweise Lagerung von Trassenbauteilen sollte nach Möglichkeit auf versiegeltem Boden erfolgen

Wird eine Baustelleneinrichtung auf unversiegeltem Boden erforderlich, sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Ordnungsmäßige Abtragung und Zwischenlagerung des Bodens
- Notwendige Platzbefestigung nur mit wassergebundenen Decken bei Einbau einer Sauberkeitsschicht oder Vlieseinlage als Basisfläche
- Nach Rückbau des Bau- und Montageplatzes ist die ursprüngliche Schichtung des Bodens weitgehend zu rekonstruieren.

Empfehlungen

- Freihaltung der nicht in Anspruch zu nehmenden Flächen mit Boden in überwiegend natürlicher Lagerung innerhalb des Plangebietes vom Baubetrieb für die weitgehende Erhaltung der Bodenfunktion und zum Schutz dieses Bodens vor Kontamination oder sonstiger Devastierung (gem. § 9 (1) Punkt 10 BauGB)
- Die DIN-Vorschriften 18300 "Erdarbeiten"
  18915 "Bodenarbeiten"
  18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen"
- Belastetes Bodenmaterial sowie bodenfremde Stoffe sind von unbelasteten Böden zu separieren und nachweislich einer Sanierung oder ggf. ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen
- Hinsichtlich der Vermeidung von Bodenbelastungen durch Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.
- Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z.B. Verdichtung, Durchmischung von Böden mit Fremdstoffen) sind auf das den Umständen entsprechend notwendige Maß zu beschränken (§ 7 Abs. 2 EGAB) und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen

Bei der Feststellung von organoleptischen Besonderheiten im Rahmen der Tiefbauarbeiten ist das Amt für Abfallwirtschaft sofort zu informieren.

7. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

8. Bekanntmachungsanordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande- gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.
Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 der SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
5. Ist eine Verletzung nach Satz 2, 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Planzeichenerklärung

- §2 Abs.4 Planzeichenverordnung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB und § 1-15 BauNVO)

WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und § 16-21 BauNVO)

Z	Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO)
GRZ	Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)
GFZ	Geschoßflächenzahl (GFZ) (§ 20 BauNVO)

Bauweise u. Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB u § 22-23 BauNVO)

	Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
o	offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
DN 35°-45°	Dachform - Dachneigung

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse (Z)
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschoßflächenzahl (GFZ)
Bauweise	Dachform und Neigung

Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

- Verkehrsfläche (Straße)
- Verkehrsfläche (Gehweg)
- Öffentliche Stellplätze

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung (§ 1 Abs.4 § 16 Abs. 5 BauNVO)
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- 134/62 Flurstücksnummer (bestehend)
- geplante Flurstücksgrenze (unverbindlich)
- bestehende Einzäunung
- PG private Grünflächen
- öffentliche Grünflächen: ÖG = öffentliche Grünfläche (allgemein); V = Verkehrsgrün
- Erhaltung von Bäumen
- Bestehende Mauer
- bestehende Strauchgruppe
- bestehende Böschung bzw. Graben
- bestehender Kanal
- vorhandene Elektroleitung (unterirdisch)
- Fläche für Kinderspielplatz
- Fläche für Wertstoffsammelstelle
- mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)
- Fläche für Elektrizitätsversorgung
- 96,00 Höhenlinien (ganze, halbe, viertel Meter)
- geplanter Lärmschutzdamm (max. 3m hoch)

Verfahrensvermerke

Die Darstellung des Grenzverlaufes und Bezeichnungen der Flurstücke in der Übersichtskarte bzw. im B-Plan entsprechen den Katasterangaben vom 30.10.97 .
Torgau , den 27.8.99
Siegelabdruck — i.A. Klein — Leiter Staatl. Vermessungsamt

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtratssitzung vom 24. April 1997
Der Aufstellungsbeschluß wurde im Amtsblatt am 2. Mai 1997 ortsüblich bekanntgemacht.
Delitzsch, im September 1999 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Oberbürgermeister

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 Pkf. 2 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung entsprechend der ortsüblichen Bekanntmachung vom 2. Oktober 1997 in der Zeit vom 13. Okt. 1997 bis 17. November 1997 sowie der Beteiligung der TöB mit Schreiben vom 13. Okt. 1997.
Delitzsch, im September 1999 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Oberbürgermeister

Die Stadträte haben am 25. September 1997 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Der Auslegungsbeschluß wurde im Amtsblatt am 2. Oktober 1997 ortsüblich bekanntgemacht.
Delitzsch, im September 1999 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), einschl. der Begründung und dem Grünordnungsplan (Teil C), haben entsprechend der ortsüblichen Bekanntmachung vom 2. Oktober 1997 in der Zeit vom 13. Oktober 1997 bis einschließlich 17. November 1997 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.
Delitzsch, im September 1999 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13. Oktober 1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Delitzsch, im September 1999 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Oberbürgermeister

Die Stadträte haben am 25. Juni 1998 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und erneut zur Auslegung bestimmt.
Der Auslegungsbeschluß wurde im Amtsblatt am 3. Juli 1998 ortsüblich bekanntgemacht.
Delitzsch, im September 1999 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), einschl. der Begründung und dem Grünordnungsplan (Teil C), haben entsprechend der ortsüblichen Bekanntmachung vom 3. Juli 1998. in der Zeit vom 10. August 1998 bis einschließlich 11. September 1998 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.
Delitzsch, im September 1999 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 6. August 1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Delitzsch, im September 1999 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Oberbürgermeister

Die Stadträte haben die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25. März 1999. geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist den Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange am 5. Mai 1999. mitgeteilt worden. Der Beschluß wurde im Amtsblatt ortsüblich am 1. April 1999. bekanntgemacht.
Delitzsch, im September 1999 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Grünordnungsplan (Teil C); wurde am 25. März 1999 von den Stadträten als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadträte am 25. März 1999 gebilligt. Die Beschlüsse wurden im Amtsblatt am 1. April 1999 ortsüblich bekanntgemacht.
Delitzsch, im September 1999 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Oberbürgermeister

Der Antrag zur Prüfung und Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit dem Schreiben an das Regierungspräsidium Leipzig am 7. Mai 1999 gestellt.
Delitzsch, im September 1999 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Oberbürgermeister

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 13. August 1999 Az: 51-25.11.20/58-99 erteilt. Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BauGB sind am 15. Oktober 2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Delitzsch, im Oktober 2000 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. 12
Wohnpark " Südliches Heimfeld "

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom 13.8.99
Aktenzeichen: 51-25.11.20/58-99
Register-Nr.
Leipzig, den 20.11.

Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit dem vom Stadtrat Delitzsch am 25. März 1999 gefassten Satzungsbeschluss Teil "B" nebst Planzeichnung Teil "A" wird hiermit bestätigt.
Delitzsch, im
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Oberbürgermeister

aufgestellt : Delitzsch, im Mai 1998
geändert : Delitzsch, den 18.11.1998

geändert entsprechend Auflagen des Genehmigungsschreibens Az.:51-25.11.20 / 58 - 99 vom 13.08.1999 des Regierungspräsidiums Leipzig
Delitzsch, im Sept. 1999

Ingenieur - und Vermessungsbüro
MESSMER
Beethovenstraße 14
04509 Delitzsch
Tel. 034202/838-0
Fax 034202/838-88
eMail: Office@IB-Messmer.com
Internet: www.IB-Messmer.com
Tiefbau – Planung – Bauleitung
Beratung . Bauleitplanung
Ingenieurvermessung
Geoinformationssystem (GIS)